

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. DI Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag vom 21.06.2005 in der Fassung der Antragsänderung vom 13.07.2005 samt ergänzendem Schreiben vom 28.07.2005 der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der

AGB Telefon, LB Fernsprechen, LB ISDN, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Privat, LB TikTak Office, LB TikTak Business, LB BP Friends, LB BP Handy-Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Ausland mobil, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Lokalzone, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Freizeit, LB BP Mobilpartner, LB BP Mobilvorwahl, LB Phone Club, LB Bonus Talk, LB SuccessNumber 05, LB Fernsprechdienst-Öffentliche Sprechstellen, LB Auskunftsdienst und LB Preselection

in ihrer Sitzung vom 16.08.2005 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 45 Abs. 6 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF 178/2004) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 zu M 1/03 und M 2/03 als auch den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 21.02.2005 zu M 3/03 und M 4/03 und dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 4.2.2005 zu M 6/03 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 iVm § 45 TKG 2003, wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 21.06.2005 in der Fassung der Antragsänderung vom 13.07.2005 samt ergänzendem Schreiben vom 28.07.2005, auf Genehmigung der AGB Telefon, LB Fernsprechen, LB ISDN, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Privat, LB TikTak Office, LB TikTak Business, LB BP Friends, LB BP Handy-Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Ausland mobil, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Lokalzone, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Freizeit, LB BP Mobilpartner, LB BP Mobilvorwahl, LB BP Phone Club, LB BP Bonus Talk, LB SuccessNumber 05, LB Fernsprechdienst-Öffentliche Sprechstellen, LB Auskunftsdienst

und LB Preselection, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 161/2004 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.06.2005 (ON 1) beantragte die Telekom Austria AG (folglich: Telekom Austria) nach M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03 und M 6/03 iVm § 45 TKG 2003 die Genehmigung von neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Telefon) und die Genehmigung der Leistungsbeschreibungen LB Fernsprechen, LB ISDN, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Privat, LB TikTak Office, LB TikTak Business, LB BP Friends, LB BP Handy-Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Ausland mobil, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Lokalzone, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Freizeit, LB BP Mobilpartner XXX, LB BP Mobilvorwahl XXX, LB BP Mobilvorwahl plus XXX, LB BP Company Talk XXX, LB Phone Club, LB Bonus Talk, LB SuccessNumber 05, LB Fernsprechdienst-Öffentliche Sprechstellen, LB Auskunftsdienst. Gleichzeitig zeigte die Telekom Austria gem. § 25 TKG 2003 die Einstellung und Änderung von verschiedenen AGB und LB an.

Im Antragsschreiben vom 21.06.2005 teilte die Telekom Austria mit, dass es sich bei den zur Genehmigung vorgelegten AGB-Telefon um gänzlich neue Allgemeine Geschäftsbedingungen handle. In den gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegten Leistungsbeschreibungen seien überwiegend nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Mit den zur Genehmigung vorgelegten Änderungen beabsichtige die Telekom Austria eine Reduzierung und Vereinheitlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Telekom Austria teilte weiters mit, dass es sich bei den beabsichtigten Anpassungen nicht gänzlich um ausschließlich begünstigende Änderungen handle, und die Telekom Austria diese Änderungen erst nach Genehmigung und danach erfolgter Kundeninformation gemäß § 25 TKG 2003 in Kraft setzen werde.

Mit Schreiben vom 13.07.2005 (ON 4) brachte die Telekom Austria eine Antragsänderung ein. Von den Änderungen betroffen waren die AGB-Telefon, die LB BP Mobilvorwahl und LB BP Mobilpartner. Die LB BP Mobilvorwahl plus XXX und LB BP Company Talk XXX wurden nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzend beantragte die Telekom Austria jedoch die Genehmigung der LB Preselection. Mit Schreiben vom 28.07.2005 (ON 7) nahm die Telekom Austria noch geringfügige Anpassungen der AGB-Telefon vor.

2. Festgestellter Sachverhalt

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden. Die Telekom Austria ist Erbringerin des Universaldienstes.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Anträgen der Telekom Austria AG vom 21.06.2005 (ON 1) und 13.07.2005 (ON 4), als auch dem Schreiben vom 28.07.2005 (ON 7) und ist unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

Zur Antragsänderung vom 13.07.2005:

Mit Schreiben vom 13.07.2005 (ON 4) brachte die Telekom Austria eine Änderung des Antrages vom 21.06.2005 ein. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass es sich bei der Antragsänderung vom 13.07.2005 (ON 4) um eine solche handelt, welche nach § 13 Abs. 8 AVG als wesentliche Antragsänderung zu qualifizieren ist, weil insbesondere die AGB-Telefon in wesentlichen Punkten geändert wurden. Da die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission jedoch noch innerhalb der Frist von 8 Wochen iSd § 45 Abs. 2 TKG 2003 ab Einlangen des ursprünglichen Antrages vom 21.06.2005 (ON 1) erfolgt, ist die Frage, ob es sich um eine wesentliche Antragsänderung handelt, nicht entscheidungswesentlich.

Zur Genehmigungspflicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen:

Zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 wurden von der Telekom-Control-Kommission am 20.12.2004 die Bescheide zu M 1/03 und M 2/03, am 21.02.2005 die Bescheide zu M 3/03 und M 4/03 und am 4.2.2005 der Bescheid zu M 6/03 erlassen.

Im Bescheid M 1/03 wurde festgestellt, dass die Telekom Austria auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Bescheid M 2/03 wurde des Weiteren festgestellt, dass die Telekom Austria auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 2 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 3/03 wurde festgestellt, dass die Telekom Austria auf dem Markt „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 3 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Bescheid M 4/03 wurde des Weiteren festgestellt, dass die Telekom Austria auch auf dem Markt „Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 4 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 6/03 wurde festgestellt, dass die Telekom Austria auf dem Markt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 6 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Zur Genehmigungspflicht aus den Bescheiden zur Marktanalyse:

Gemäß Punkt I.2.4. der Bescheide M 1/03 und M 2/03 als auch Punkt I.2.1. der Bescheide M 3/03, M 4/03 und M 6/03 wurde der Telekom Austria gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 die Verpflichtung auferlegt, ihre Geschäftsbedingungen (sowie ihre Endkundenentgelte) der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Für jene Leistungen bzw. Regelungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthalten sind und einem der von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03 und M 6/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Beurteilung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthaltenen Bestimmungen § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03, M 6/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

Zur Genehmigungspflicht aus der Universaldienstverpflichtung:

Die Regelung des § 26 Abs. 3 TKG 2003 bestimmt, dass Geschäftsbedingungen für Dienste, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 zu genehmigen sind. Gemäß § 133 Abs. 9 TKG 2003 ist die Telekom Austria bis zum 31.12.2004 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Da die Telekom Austria als Erbringerin des Universaldienstes gemäß § 133 Abs. 9 TKG 2003 so lange der Verpflichtung gemäß § 26 TKG 2003 unterliegt bis ein Verfahren nach § 30 TKG 2003 abgeschlossen ist und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kein Unternehmen mit der Erbringung des Universaldienstes nach § 30 Abs. 1 TKG 2003 beauftragt hat, gelangen für jene Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Telekom Austria, welche den Universaldienst betreffen, die Regelungen des § 26 Abs. 3 iVm § 45 TKG 2003 zur Anwendung.

Zu Spruchpunkt 1:

Nach § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen des TKG 2003 oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und § 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Die Regelung des § 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs 6 TKG 2003 bestimmt gleichfalls, dass die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen ist, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria zur Genehmigung beantragten Regelungen, welche in den im Spruchpunkt 1. genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthalten sind und der Genehmigungspflicht unterliegen, hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Regelungen waren daher, soweit sie der Genehmigungspflicht nach M 1/03, M 2/03, M 3/03, M 4/03, M 6/03 iVm § 45 TKG 2003 und § 26 Abs. 3 iVm § 45 TKG 2003 unterliegen, zu genehmigen.

Außerordentliches Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003:

In diesem Zusammenhang gilt es klarzustellen, dass die beantragten Änderungen - soweit sie für bestehende Vertragskunden in Kraft treten - iSd § 25 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 als „nicht ausschließlich begünstigend“ zu qualifizieren sind. Für die Telekom Austria AG resultiert daraus die Verpflichtung, die Änderungen gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 TKG 2003 mindestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten der Änderungen in geeigneter Form kundzumachen, als auch ihren Teilnehmern ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 einzuräumen. Auf ihre Verpflichtung zur Kundeninformation nach § 25 TKG 2003 hat die Telekom Austria auch in ihrem Antragsschreiben vom 21.06.2005 (ON 1) selbst hingewiesen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Zu Spruchpunkt 2:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.08.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann